

ABFALLINFORMATION FÜR ASBESTABFÄLLE

gemäß § 16 Abs. 1 und 3 Deponieverordnung 2008

Kennung (fortlaufende Nummer) dieser Abfallinformation

Abfallbezogene Angaben:

(1) Name und Anschrift des Abfallbesitzers

(2) Beschreibung des Abfalls (im Fall der elektronischen Übermittlung mit einer eindeutigen Kennung)

Eigenschaft/Beschaffenheit bei 20°C:

- | | |
|---------------------------------|----------------------------------|
| ☐ FEST | ☐ SCHLAMMIG |
| ☐ homogen | ☐ homogen |
| ☐ inhomogen | ☐ inhomogen |
| ☐ stückig | ☐ stichfest |
| ☐ körnig | ☐ zähflüssig |
| ☐ staubend | |
| ☐ pulvrig | |
| ☐ feucht | |

Farbe

Geruch

- | | | | |
|--------------------------------|-------------------------------|----------------------------|----------------------------------|
| ☐ intensiv | ☐ schwach | ☐ ohne | ☐ nach |
|--------------------------------|-------------------------------|----------------------------|----------------------------------|

Reaktivität

- | | |
|--------------------------------------|--|
| ☐ reaktionsträge | ☐ sauer |
| ☐ brennbar | ☐ reagiert heftig mit Luft |
| ☐ unbrennbar | ☐ reagiert heftig mit Wasser |
| ☐ gasbildend | ☐ reagiert heftig mit ... |
| | ☐ alkalisch |

ABFALLINFORMATION FÜR ASBESTABFÄLLE

gemäß § 16 Abs. 1 und 3 Deponieverordnung 2008

Lösungsverhalten gegenüber Wasser

- ☐ gut löslich
- ☐ wenig löslich
- ☐ teilweise löslich
- ☐ unlöslich
- ☐ dispergierend/suspendierend

Lösungsverhalten gegenüber anderen Lösemitteln (soweit bekannt)

Einstufung

- ☐ gemäß ADR- und RID-Zuordnung, sofern ein diesbezügliches
Gefahrgut vorliegt:
- ☐ sonstige (z.B. Chemikalienverordnung, Giftverordnung):

(3) Anfallsort und Herkunft des Abfalls

(4) Masse des Abfalls

Für die Beurteilung des Abfalls sowie des Deponieverhaltens wurden alle vorhandenen Informationen berücksichtigt. Es liegen keine Hinweise vor, daß der Abfall mit anderen Materialien oder Abfällen vermischt wurde unter der Zielsetzung, die geforderte Beurteilung zu erschweren oder zu behindern oder die Grenzwerte des Anhangs 1 durch den bloßen Mischvorgang zu unterschreiten. Der Abfall weist unter Deponiebedingungen keine gefahrenrelevanten Eigenschaften gemäß Anlage III der Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 570/2003 idgF. auf.

ABFALLINFORMATION FÜR ASBESTABFÄLLE

gemäß § 16 Abs. 1 und 3 Deponieverordnung 2008

Die Ablagerung des untersuchten Abfalls ist aufgrund der Bestimmungen der Deponieverordnung 2008, BGBl II Nr. 39/2008 in der Baurestmassen-, Reststoff-, Massenabfalldeponie (Deponie(unter)klassen; nicht Zutreffendes streichen) (Name der Deponie eintragen) zulässig.

Durchführung der Beurteilung in der Zeit vom bis

Ausführliche Begründung der Abschätzung des Deponieverhaltens des Abfalls und Darstellung der Beurteilungsgrundlagen wie z.B. Literaturstellen zur möglichen Bandbreite der Inhaltsstoffe des Abfalls (bei Bedarf weitere Beilagen anschließen):

Spezifische Anforderungen für Asbestabfälle:

Die zur Wahrung der öffentlichen Interessen geltenden nachstehenden Vorgaben werden hiermit als verpflichtend anerkannt:

Der Abfall enthält keine sonstigen gefährlichen Stoffe außer gebundenen Asbest und Asbestfasern, die durch Bindemittel gebunden oder in Kunststoff eingepackt sind; Für Asbestabfälle, die verpackt worden sind, bestätigt das die Verpackung vornehmende Unternehmen, dass ausschließlich Asbestabfälle enthalten sind.

Das Zutreffen dieser Voraussetzungen wird vom Verpacker oder Transporteur für jede Tagesanlieferung bestätigt.

Beilagen:

Datum

Unterschrift
(firmenmäßige Zeichnung)